

**Ordnung
für die
Feststellung der Wesensveranlagung (FDW)
im GRC e.V.**



Präambel

„Der Golden Retriever Club e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvolle, geplante Reinzucht des Golden Retrievers gemäß dem Standard der F.C.I. sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden.

(Zuchtordnung des GRC e.V. §1Abs.1)

Nicht nur aufgrund seiner ausgezeichneten Apportierfähigkeit soll ein Golden Retriever ein ebenso guter Familienhund wie auch zuverlässiger Jagdhund sein. Seine Merkmale sind Aufmerksamkeit, Gutmütigkeit, Freundlichkeit, Leichtföhrigkeit und Intelligenz. Somit ist er sowohl Menschen wie auch seinen Artgenossen gegenüber freundlich und zutraulich.

Golden Retriever sind nicht zuchttauglich, wenn folgende Wesensschwächen festgestellt werden: Schussscheue, Aggressivität, Kampftrieb, Ängstlichkeit oder lethargisches Verhalten.

§1 Zweck der FDW

Die Wissenschaft stellt seit geraumer Zeit nicht mehr in Frage, dass die ererbten und erworbenen Anlagen nicht zu trennen sind. Sie stellen sogar ausdrücklich fest: Beide machen gemeinsam erst das Wesen des Hundes aus: Durch Umwelteinflüsse werden sogenannte offene Gene neu belegt. Das bedeutet letztlich, auch „erworbene“ Anlagen sind in gewissem Umfang vererbbar.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Das Mindestalter zur Teilnahme an der FDW muss 12 Monate betragen.
- 2.2 Ein wichtiger Bestandteil dieser FDW ist die gestaltete Situation, in der das Sozialverhalten unter vielen Artgenossen beiderlei Geschlechts mit in die Beobachtung einbezogen wird.
- 2.3 Alle bedrohlichen Situationen müssen vermieden werden. Beim Berühren des Hundes sind Kneifen o.ä. nicht erlaubt. Hunde, die auf starke Reize wenig oder gar nicht reagieren sind mit Sicherheit stumpfsinnig und damit wesensschwach.
- 2.4 Eine (einzige) Wiederholung der FDW ist möglich. Damit ist jedem Hund ermöglicht, eine schlechte Tagesform bei der 1. FDW zu korrigieren.
- 2.5 Eine Wiederholung der FdW kann nur in dem Zuchtverein durchgeführt werden, in dem auch die 1. FdW /Wt stattgefunden hat.
Ein zweimaliges Nichtbestehen einer FdW/Wesentest schließt eine Teilnahme an einer FdW im GRC aus.

§ 3 Allgemeiner Ablauf

Spaziergang:

Festgestellt werden jagdliche Eigenschaften und Wesenseigenschaften gegenüber dem Hundeföhrer.

Gruppenspaziergang:

Hier werden die sozialen Kompetenzen des Hundes mit gleich- und gegengeschlechtlichen Artgenossen beobachtet und ausgewertet. Die Korona setzt sich aus allen Prüfungsteilnehmern, deren Führern und eventuell weiteren Gespannen zusammen. Die Menschengruppe soll gemischgeschlechtlich sein. Reagiert ein Hund negativ auf mehrere Personen ist die FDW nicht bestanden.

Begegnung mit Fremdpersonen:

Ermittlung der sozialen Kompetenzen gegenüber neutralen bzw. freundlichen Fremdpersonen

Optische und akustische Reize:

Beobachtet werden die Reaktionen des Hundes bei der Konfrontation mit verschiedenen optischen und akustischen Reizen.

Schusstest:

Hier wird die Schussfestigkeit geprüft. Es werden drei Schüsse in unterschiedlicher Entfernung vom Hund zum Führer sowie zum Schützen abgegeben.

§ 4 Wesensstandard

Wesenseigenschaften:

besonders erwünscht:	Aufmerksamkeit Ausdauer Führigkeit Schusssicherheit Beutetrieb Bringtrieb Bewegungstrieb Betätigungstrieb Heimkehrtrieb Zutrauen zu Menschen Zutrauen zu Artgenossen
Erwünscht:	Temperament Vertrauen u. Bindung zur Bezugsperson Spürtrieb Stöbertrieb Spieltrieb Meutetrieb Geltungstrieb Unterordnungsbereitschaft
Unerwünscht:	Misstrauen Unsicherheit
Zuchtausschließend:	Ängstlichkeit mit oder ohne angstbedingte Schärfe oder mit Fluchttrieb Aggressivität mit deutlichen Drohgebärden oder Beißen Lethargisches Verhalten gegenüber Umwelteinflüssen Schussscheue mit Fluchtverhalten Klammern am Führer oder Starre Kampfttrieb

Vorläufiger Erlass durch Vorstandsbeschluss am 04.03.2006

Hinweise:

Bei unerwünschten Wesenseigenschaften wird in der Wesensbeschreibung auf diejenige Schwäche besonders hingewiesen.

Bei Bestehen der FDW liegt der Zuchteinsatz des betreffenden Hundes allein in der Verantwortlichkeit des Besitzers.

Vorläufiger Erlass durch Vorstandsbeschluss am 04.03.2006